

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 42. Sitzung (18.07.1923)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

**Entwurf**

eines Gesetzes zur Ausführung des § 66 der Verfassung über Aufhebung der Familien- und Stammgüter, der Fideikomisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien (Stammgüteraufhebungsgesetz).

(Nach den Beschlüssen des Landtags in I. Beratung in der 41. Sitzung vom 28. Juni 1923.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

**A. Eigentum und Vererbung.**

§ 1 unverändert.\*)

**B. Befastungen, Beschränkungen und Verpflichtungen.**

1. Der Abfertigungs- und Wittumsanspruch.

§ 2 unverändert.

2. Andere Ansprüche auf Grund der Familiensatzung.

§ 3.

Gewähren die Familiensatzungen den bei Beginn des 9. Mai 1919 geborenen oder bereits empfangenen männlichen oder weiblichen Familienangehörigen Ansprüche gegen den Stammherrn auf Leistungen zu bestimmten Zwecken, z. B. zur besonderen Schulausbildung, zur Erlangung eines Berufs, so bestehen diese Ansprüche auch künftig gegen den letzten Stammherrn oder seine Erben weiter. § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 findet Anwendung.

Über Streitigkeiten dieser Art entscheidet die Stammgutsbehörde.

\*) „Unverändert“ = unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung, Anlage zu Druckf. Nr. 1 a.

**3. Entschädigung von Familienangehörigen und Beamtenversicherung**

a) Entschädigung von Familienangehörigen.

§ 4 unverändert.

§ 5 unverändert.

§ 6 unverändert.

§ 7 unverändert.

§ 8.

Wenn sich der letzte Stammherr oder seine Erben mit dem in § 7 genannten Stammgutsanwärter über dessen Entschädigung nicht nach § 5 einigen, gilt **unbeschadet der Vorschrift des § 6** folgendes:

1. Unterändert.

2. Unverändert.

§ 9 unverändert.

§ 10 unverändert.

§ 11 unverändert.

§ 12 unverändert.

§ 13.

Die Gläubiger des Stammherrn oder seiner Erben können ihre schon vor Errichtung der Familienstiftung bestehenden Rechte in der gleichen Art und Weise wie gegen den Stammherrn oder seine Erben, so auch gegen die Familienstiftung uneingeschränkt geltend machen und zwar auch dann, wenn die einzelnen wiederkehrenden Leistungen erst nach der Errichtung der Familienstiftung fällig werden. Diese Ansprüche gehen dem Recht zum Stiftungsgenuß vor.

§ 14 unverändert.

§ 15 unverändert.

§ 16 unverändert.

§ 17.

Soweit dieses Gesetz oder die Vollzugsbestimmungen über die Familienstiftung nichts besonderes anordnen, gelten die Vorschriften des Stiftungsgesetzes über Familienstiftungen mit folgender Maßgabe:

a) Die Familienstiftung endet entweder durch Aufhebung nach Maßgabe des § 10 des Stiftungsgesetzes oder ohne weiteres mit dem Ablauf des 31. Dezember 1999; das Vermögen der aufgehobenen Stiftung fällt mit allen noch bestehenden

den Lasten und Schulden kraft Gesetzes dem letzten Stammherrn oder, falls er schon gestorben ist, denjenigen als Gesamtrechtsfolgern zu, welchen es nach dem bürgerlichen Recht zu fallen würde, wenn die Familienstiftung nicht entstanden wäre.

- b) Rechtsgeschäfte und Beschlüsse des Verwaltungsrats über die in § 30 Ziffer 1—4 des Stiftungsgesetzes genannten Gegenstände bedürfen sinngemäß zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung.

Auf die Waldungen der Familienstiftung finden die Vorschriften des Forstgesetzes über die Körperschaftswaldungen Anwendung.

#### b) Beamtenficherung.

- § 18 unverändert.  
§ 19 unverändert.  
§ 20 unverändert.  
§ 21 unverändert.

#### 4. Gemeinnützige Anstalten.

- § 22 unverändert.

#### 5. Stiftungen.

##### § 23.

Stiftungen, die mit dem Stammgutsvermögen verbunden sind, bestehen weiter. Leistungen, welche zugunsten von Stiftungen oder zugunsten bestimmter Zwecke dem Stammgutsinhaber als Rechtsverpflichtung oblagen, sind weiter zu gewähren. Das gleiche gilt von solchen Leistungen, welche ohne Bestehen einer Rechtsverpflichtung von ihm seit mindestens fünfzig Jahren geleistet wurden.

§ 22 findet entsprechend Anwendung.

#### 6. Stammgutsbehörde.

- § 24 unverändert.

#### 7. Übereignungsgenehmigung zum Schutz von Gläubigern.

- § 25 unverändert.

#### 8. Besondere Vorkaufsrechte.

- § 26 unverändert.

- § 27 unverändert.

#### 9. Gesetzlicher Schuldübergang.

- § 28 unverändert.

#### 10. Waldlasten.

- § 29 unverändert.

- § 30 unverändert.

#### O. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

##### § 31.

Die für die Grundstücke der Stammgüter bestehenden besonderen Grundbücher werden bis auf weiteres fortgeführt. Der Eintrag der Stammgutseigenschaft ist aber von Amts wegen zu löschen; diese Löschung erfolgt kostenlos.

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Inhalt dieser besonderen Grundbücher vom Amts wegen in die Bezirksgrundbücher umschreiben zu lassen und für diesen Fall besondere Bestimmungen hinsichtlich des Erfasses der dabei erwachsenden Kosten zu treffen. Dasselbe Ministerium ist auch ermächtigt, für alle nach diesem Gesetz notwendigen Einrichtungen badischer Behörden eine besondere Kostenregelung zu treffen oder für gewisse Arten solcher Einrichtungen Gebührenfreiheit anzuordnen.

- § 32 unverändert.

- § 33 unverändert.

- § 34 unverändert.

- § 35 unverändert.